

**Bekanntmachung**  
**Vollzug des Thüringer Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG)**  
**i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Durch die TWS Thüringer Wärme Service GmbH werden die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme in einer BHKW-Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,6 MW in der Auenstraße in 07552 Gera geplant.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach § 7 Abs. 2 UVPG i.v.m. Nr. 1.2.3.2 des Anhangs des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zu erfolgen hat.

Die TWS Thüringer Wärmeservice GmbH plant, auf einem Gelände nahe der Auenstraße in Gera-Langenberg ein Heizkraftwerk zu errichten, welches aus einem BHKW, zwei Erdgaskesseln, zwei Wärmepumpen sowie einer Power to Heat - Anlage bestehen soll. Mit der erzeugten Wärme werden die umliegenden Wohngebiete mit Fernwärme für die Beheizung und den Warmwasserverbrauch beliefert. Das Fernwärmenetz wird derzeit gerade erschlossen bzw. erweitert; das Gebäude und einige Aggregate sind bereits baurechtlich genehmigt. Die Gasmotorenanlage soll eine Feuerungswärmeleistung von ca. 3,6 MW besitzen; die Kessel haben jeweils eine Brennerleistung von 2,0 MW. Vom Vorhabensträger wurden mit dem Antrag auf die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme in einer BHKW-Anlage entsprechende Unterlagen vorgelegt, die es ermöglicht haben, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Unzumutbare erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit, die Nachbarschaft und die Umwelt werden nicht erwartet.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

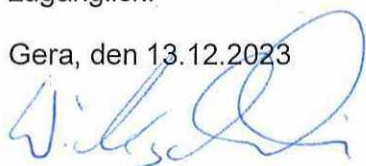
Aufgrund der standortbezogener Vorprüfung § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass die Anlage keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht.

Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die geplante Fläche ist im Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Gera als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen dargestellt. Sie ist bereits durch Bebauung (Garagen) vorgeprägt und befindet sich an einem inhomogenen gewachsenen Standort. Für das eigentliche Heizkraftwerk liegt bereits eine baurechtliche Genehmigung vor. Im Zusammenhang mit dem Bau des Heizwerkes (bauliche Anlage im Überschwemmungsgebiet) hat die untere Wasserbehörde eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 78 Abs.5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Bauen im Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Stadtverwaltung Gera, Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde, Amthorstraße 11, 07545 Gera zugänglich.

Gera, den 13.12.2023



Stadtverwaltung Gera  
Konrad Nickschick  
Umweltamtsleiter